

SATZUNG

(in der Fassung vom 09.12.1991, zuletzt geändert am 03.03.2008)

§ 1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen "Wirtschaftsjunioren Kiel der Industrie- und Handelskammer zu Kiel".
2. Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel fördert die Wirtschaftsjunioren in ihrer Arbeit und Zielsetzung. Sie übernimmt auch die organisatorische Betreuung.
3. Zum Einzugsbereich gehören die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und das Gebiet des ehemaligen Kreises Eckernförde.

§ 2 Zweck

Die Wirtschaftsjunioren Kiel wollen dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmer für den Bestand und eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu stärken. Sie fördern deshalb die Entwicklung der Persönlichkeit des Einzelnen mit dem Ziel, die Bereitschaft seiner Mitglieder zu wecken, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Aufgaben zu übernehmen.

Die Wirtschaftsjunioren Kiel stellen sich u. a. die Aufgaben:

- a) die Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge
- b) Mitarbeit des Einzelnen
 - ba) an Planung und Durchführung der Veranstaltungen des Kreises
 - bb) in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in Verbänden und sonstigen öffentlichen Institutionen
 - bc) bei der beruflichen Nachwuchsbildung und der Hinführung junger Menschen in die Wirtschaftspraxis und die Arbeitswelt
 - bd) in den demokratischen Parteien und Parlamenten
- c) Öffentlichkeitsarbeit, um den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder als Gesamtheit gegenüber der Gesellschaft zu vertreten
- d) Dialog mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen
- e) fachliche Fortbildung durch überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Führungskräfte im Alter bis zu vierzig Jahren aus Unternehmen werden, die der Industrie- und Handelskammer zu Kiel angehören. Sie müssen dort mitverantwortlich tätig sein oder einen selbständigen Entscheidungsbereich verantworten, unabhängig davon, ob sie Anteilseigner oder angestellt sind. Jedes Unternehmen soll nur durch ein Mitglied vertreten sein. Das Eintrittsalter soll nicht unter 25 Jahren liegen.

- 1a. Führungskräfte aus nicht IHK-zugehörigen Unternehmen und wirtschaftsnah freiberuflich Tätige können nach den Maßgaben des Abs. 1 ergänzende Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreises.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied vierzig Jahre alt wird. Dann ausscheidende Mitglieder können weiter als Förderer den Wirtschaftsjunioren Kiel verbunden bleiben. Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit Mitglieder des Kreises. Förderer werden kann auch, wer altersbedingt nicht Mitglied werden kann, aufgrund seiner unternehmerischen Funktion die Zwecke des Vereins aber in besonderer Weise fördern kann. Die Zahl der Förderer gem. Satz 4 soll 20 Prozent der Gesamtzahl der Förderer nicht überschreiten.
4. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalenderjahres erklärt werden. Ein Ausschluss ist unter Abwägung aller Umstände zulässig, wenn ein Mitglied den von den Wirtschaftsjunioren verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt, das Ansehen der Vereinigung schädigt, die Mitgliedschaft zu anderen als den Satzungszielen missbraucht, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht regelmäßig, d. h. nicht mindestens an 50 Prozent der Veranstaltungen teilnimmt.
5. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Aufnahme neuer Mitglieder ist darauf zu achten, dass die Bereiche Industrie, Handel und Dienstleistungen annähernd gleichgewichtig vertreten sind; für die Aufnahme ergänzender Mitglieder gilt dies sinngemäß. Die Zahl der ergänzenden Mitglieder soll 20 Prozent der Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.
6. Die Wirtschaftsjunioren Kiel sind Mitglied der "Wirtschaftsjunioren Deutschland". Sie sind zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International.

§ 4 Beiträge

Die Wirtschaftsjunioren Kiel erheben für ordentliche Mitglieder, für ergänzende Mitglieder und für Förderer Jahresbeiträge, deren Höhen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden; die Jahresbeiträge für Förderer müssen unter denen für ordentliche Mitglieder liegen. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

§ 5 Organe

Organe des Kreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Kassenberichts
 - c) die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - d) die Erteilung von Entlastungen
 - e) die Grundzüge der Jahresarbeit
2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. In der Einladung sind anzugeben: die Tagesordnung, ein Verweis auf die Regelungen nach Abs. 6 sowie der Fristablauf zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Einladungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Mitgliederversammlungen. Der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder kann schriftlich unter der

Angabe der Tagesordnung eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Wahlvorschläge für den oder die Vorsitzende sowie ein oder mehrere Vorstandsmitglied/er müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform zugehen; sie sind von mindestens 3 Mitgliedern zu unterzeichnen. Liegt 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung nicht für jedes zu wählende Vorstandsamt mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vor, so sind insoweit ergänzende Wahlvorschläge auch in der Mitgliederversammlung zulässig. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, erfolgt eine einmalige Stichwahl, danach entscheidet das Los.
7. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt und vertritt die Wirtschaftsjuvenen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er besteht aus vier gewählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines aus dem Kreis der ergänzenden Mitglieder stammen darf. Als nicht gewähltes Mitglied gehört dem Vorstand ferner der für die Betreuung der Wirtschaftsjuvenen zuständige Geschäftsführer der Kammer an.
3. Alle zwei Jahre wird der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt. Grundsätzlich wird jedes Jahr die Hälfte der vier Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Ist der Vorsitzende bei Beginn seiner Amtszeit nicht bereits Mitglied des Vorstandes, wird neben dem Vorsitzenden nur ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Eine einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der zuständige Geschäftsführer der Kammer nimmt die Geschäftsführung des Kreises wahr.
5. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
6. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Der Vorstand bleibt bis zu der gültigen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 8 Schlussbestimmung

Satzungsänderungen und die Auflösung der Wirtschaftsjuvenen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und im Einvernehmen mit der Kammer beschlossen werden. Dabei muss wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Über entsprechende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.